

Nr.	Behörden	Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Bodenseekreis Amt f. Kreisentwicklung und Baurecht 24.08.2018 26.10.2018	<p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anregungen</li> </ul> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anregungen</li> </ul> <p><b>Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung</b></p> <p><u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes</u>                      Teile des Bebauungsplans befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Belange des Hochwasserschutzes sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Abwägung ist auf die Erfüllbarkeit der Voraussetzungen für die wasserrechtliche Zulassung von Bauvorhaben einzugehen. ... Zuständig für die Zulassung ist nach § 65 (3) WG die Gemeinde Kressbronn.</p> <p>Im Bebauungsplan werden keine konkreten Festsetzungen zur hochwasserangepassten Bauweise (z.B. einer erforderlichen Erdgeschossfußbodenhöhe über einem entsprechenden Hochwasserstand) gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Hochwassergefahr gutachterlich eingeschätzt und in der Planung berücksichtigt. (Ing.-Büro Zimmermann § Meixner 08/2018).</p> <p>Die konkreten baulichen Maßnahmen zur hochwasserangepassten Bauweise werden in der Hochbauplanung berücksichtigt. Die Vorhaben- und Erschließungspläne wurden entsprechend der gegebenen Hochwassersituation angepasst und sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Pläne enthalten Angaben zum Ausgleich des verlorengegangenen Retentionsraums und zur Erdgeschoss-Fußbodenhöhe. Diese wurde in der Planung nach der öffentlichen Auslegung um ca. 2-4 dm angehoben. Dieser Planungsstand berücksichtigt die</p>	

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch eventuelle Geländeauffüllungen in die Retentionsverlustbetrachtung einfließen müssten.</p>	<p>Hochwassersituation. Dies hatte auch eine Anhebung der zulässigen Gebäudehöhe im Bebauungsplan für das südliche Gebäude von 421 auf 421,3 m ü. NN zur Folge. Weitere bauliche Maßnahmen (weiße Wanne, Klappschott an der Tiefgarageneinfahrt etc.) werden in der Hochbauplanung konkretisiert. In den planungsrechtlichen Festsetzungen sind Regelungen zum Hochwasserschutz enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Retentionsmulde für den Ausgleich verlorengegangenen Rückhalteriums und zur Abführung des Niederschlagswassers.</li> <li>2. Festsetzung, wonach die geplanten Gebäude hochwasserangepasst auszuführen sind. Es ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern, dass im Hochwasserfall Wasser in die Gebäude eindringt.</li> </ol> <p>Die hochwasserangepasste Bauausführung wird in der weiteren Hochbauplanung konkretisiert und mit dem Landratsamt Bodenseekreis abgestimmt.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand sind keine Geländeauffüllungen vorgesehen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis ergänzt, dass Geländeauffüllungen gemäß §78a WHG nur unter den in §78a Abs. 2 genannten Voraussetzungen zugelassen werden können. (siehe auch Stellungnahme Ing. Büro Zimmermann&amp;Meixner vom 31.10.2018)</p>	
--	--	---	---	--

		<p><u>Belange des Straßenbaurechts / Straßenverkehrsrechts</u> Im Bereich des Straßenkörpers der Kreisstraßen dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages verlegt werden. Hierzu ist von den jeweiligen Versorgungsträgern rechtzeitig vor Beginn ein Antrag mit Lageplan und der geplanten Leitungen beim Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt zu stellen. Im nachgehenden Baugenehmigungsverfahren sind Nachweise über den Baugrubenverbau vorzulegen. Sofern für die Baugrubensicherung Verankerungen in die Kreisstraßen notwendig werden, ist eine Prüfstatik mit geprüften Verbauplänen erforderlich. Für die Nutzung der Kreisstraßengrundstücke ist ein Nutzungsvertrag mit dem Landkreis Bodenseekreis, Straßenbauamt abzuschließen.</p> <p>Nachdem für den Bereich des Untermühlenwegs der Hinweis auf den verkehrsberuhigten Ausbau aus den Festsetzungen entnommen wurde, bitten wir um entsprechende redaktionelle Korrektur in der Begründung.</p>	Redaktionelle Korrektur in der Begründung. Die Entscheidung über den verkehrsberuhigten Ausbau bleibt unberührt.	
2	<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 07.08.2018</b>	Keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme	
3	<b>Regierungspräsidium Tübingen 05.09.2018 / 24.10.2018</b>	<p>I. Raumordnung: keine Anregungen</p> <p>II. Hochwasserschutz Es handelt sich um die Änderung eines rechtsgültigen Bebauungsplans. Das Plangebiet ist bei einem Hochwasserereignis (HQ100 und HQ extrem) betroffen. (Hochwassergefahrenkarte Direktlink: <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/adknC">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/adknC</a>) Es müssen entsprechende Schritte ergriffen werden: z.B. Regelungen zur Vermeidung und Verminderung von Hochwasserschäden, Aspekte zur Sicherung von Hochwasserabfluss und –rückhaltung, Gebäude müssen hochwasserangepasst geplant und gebaut werden etc. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 78b WHG ‚Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und den dort gemachten Vorgaben verweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hochwassergefahren werden gutachterlich eingeschätzt (IBZM 08/2018). In der Entwässerungsplanung werden geeignete Maßnahmen zum Hochwasserschutz berücksichtigt und im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	
4	<b>Regierungspräsidium Tübingen 05.09./16.10.2018</b>	Die vorgenommene Änderung des Bebauungsplans betrifft keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Änderungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstigen Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildkorridore nach dem Generalwildwege-	Kenntnisnahme	

		plan sind ebenfalls nicht betroffen. Unter der Annahme, dass evtl. Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb des Waldes festgelegt werden, werden forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.		
5	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 17.08.2018 08.10.2018</b>	<p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b> Keine</p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p>Hinweise: Geotechnik: Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Gutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Boden: keine Hinweise oder Anregungen Mineralische Rohstoffe: keine Hinweise oder Anregungen Grundwasser: keine Hinweise oder Anregungen Bergbau: keine Hinweise oder Anregungen Geotopschutz: keine Hinweise oder Anregungen</p> <p>Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk .... entnommen werden (<a href="http://www.lgrb-bw.de">www.lgrb-bw.de</a>)</p>	Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme	
6	<b>Netze BW 26.07.2018 / 09.10.2018</b>	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen.	Kenntnisnahme	
7	<b>Regionalwerk Bodensee 24.07.2018</b>	Bitte nehmen Sie für die Verlegung der bestehenden Stromleitungen frühzeitig Kontakt zu den Sachbearbeitern des Regionalwerks auf: <a href="mailto:patrick.keller@rw-bodensee.de">patrick.keller@rw-bodensee.de</a> / <a href="mailto:klaus.schmidbergerrw-bodensee.de">klaus.schmidbergerrw-bodensee.de</a>	wird bei der Bauausführung berücksichtigt.	
7	<b>Unitymedia BW GmbH 10.08.2018</b>	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern ...	Kenntnisnahme	
9	<b>Handwerkskammer Ulm 23.08.2018</b>	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	

10	<b>Gemeinde Wasserburg 24.07.2018 / 01.10.2018</b>	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	
11	<b>Stadt Tettngang 16.05.2018</b>	Keine Anregungen Zukünftige Anhörungen bitte direkt an <a href="mailto:stadtplanung@tettngang.de">stadtplanung@tettngang.de</a>	Kenntnisnahme	
12	<b>Stadt Lindau 08.10.2018</b>	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	

Nr.	Bürger	Inhalt der Äußerung (gekürzt, Originalschreiben liegen der Gemeinde vor)	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	Th. Biggel	<p>Einspruch insbesondere gegen die Entwässerungsplanung Das Entwässerungsrohr zum Fallenbach wird nicht als sinnvoll erachtet, da der Fallenbach bei Starkregen bereits jetzt überfüllt ist und für die Bauzeit die Ortsdurchfahrt gesperrt werden muss. Das geplante Vollsickerrohr sei als DN 200 zu schwach dimensioniert, da es bei Starkregen keinen Puffer bietet um das Regenwasser kontrolliert abzugeben. Angesichts der deutlich zunehmenden Wassermassen bei Starkregen im Nonnenbach und Fallenbach befürchtet der Einsprecher eine zusätzliche Gefährdung seines unterliegenden Grundstücks. Vorschläge zu 1. Entwässerung über den Nonnenbach, da dieser mehr Reserven hat als der Fallenbach. Zudem kann die Verlegung des Abflussrohres mit der Entwässerung des Festhallenvorplatzes im Gehweg an der Hauptstraße kombiniert werden. Der Verkehrsfluss der Hauptstraße wird dabei nicht maßgeblich beeinflusst.  zu 2. Das Vollsickerrohr und das Abflussrohr könnte mit einem größeren Durchmesser als Puffer dienen und das Oberflä-</p>	<p>1. Eine Ableitung des Regenwassers in den Nonnenbach wurde im Zuge der Planungen in Betracht gezogen und untersucht. Die Prüfung, ob eine Ableitung über das Entwässerungssystem (Retentionstanks) der Festhalle möglich ist, kam zu dem Ergebnis, dass dieses zu weit von dem geplanten Bauvorhaben entfernt liegt. Der Vorschlag, „die Verlegung des Abflussrohres mit der Entwässerungsrinne des Festhallenvorplatzes“ zu kombinieren wurde ebenfalls untersucht. Eine Kombination ist aufgrund der gegebenen Höhenverhältnisse nicht möglich. Bei den weiteren Planungen kann diese Anregung aber dahingehend Berücksichtigung finden, dass untersucht werden sollte, ob eine Kombination des Notüberlaufs mit den Entwässerungsrinnen des Vorplatzes möglich wäre. Eine Neuverlegung der Regenwasserleitung unter dem Festhallenvorplatz wurde von der Gemeindeverwaltung als keine Alternative gesehen, da bei dieser Variante der Farbasphalt entfernt und wieder eingebaut werden müsste, was deutliche Farbunterschiede zur Folge hätte. Um den Fallenbach bei Starkregenereignissen keiner zusätzlichen, unnötig hohen hydraulischen Belastung auszusetzen, wurde das Entwässerungssystem des geplanten Bauvorhabens entsprechend den Vorgaben des DWA-A117 bzw. DWA-A138 ausgelegt. Im Klartext bedeutet dies, dass bis zu einem fünfjährlichen Regenereignis (z.B. 10,26l/m<sup>2</sup> in 5 min oder 21,49 l/m<sup>2</sup> in 20 min) zuerst einmal die Mulde auf dem Grundstück des geplanten Bauvorhabens vollläuft. Der Fallenbach wird dabei, da das Niederschlagswasser zuerst durch den Rigolenkörper sickern muss, verzögert mit maximal 1,6 l/s belastet.</p>	

		<p>chenwasser kontrolliert mit einem kleineren Durchfluss an den Nonnenbach abgeben, um diesen nicht unkontrolliert zu überlasten. Der Zufluss zum öffentlichen Gewässer sollte in Fließrichtung und mit einer Rückschlagklappe versehen werden.</p>	<p>2. Das Vollsickerrohr wie auch das Rohr im weiteren Verlauf zum Fallenbach dienen in ihrer Funktion nicht als Retentionsvolumen. Die Aufgabe der beiden Rohre ist es, das durch den Rigolenkörper gesickerte Wasser zu fassen und abzuleiten. Die Rückhaltung des Niederschlagwassers findet in der oberflächigen Mulde statt. Die Drosselung erfolgt durch die Durchsickerung des Rigolenkörpers. Eine Aufdimensionierung der beiden Rohre hätte hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken keinen Effekt. Der Hinweis den Anschluss an das Gewässer in Fließrichtung vorzunehmen und das System mit einer Rückschlagklappe zu versehen wird dankend zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>(siehe auch Stellungnahme Ing. Büro Zimmermann&amp;Meixner vom 31.10.2018)</p>	
--	--	--	--	--

**Änderungen nach der öffentlichen Auslegung**

Im Laufe des Verfahrens wurde die Hochbauplanung im Hinblick auf die hochwasserangepasste Bauweise weiterentwickelt. Durch Anhebung der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe wurden die Gebäude um 15 bis 35 cm höher als bisher angenommen. Daher musste auch im Bebauungsplan für das südliche Gebäude die zulässige Höhe baulicher Anlagen um 3 Dezimeter auf nunmehr 421,3 bzw. 416,8 m ü.NN für das Hauptgebäude und den 2-geschossigen Anbau angehoben werden.